



Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Andrea Lechner-Thomann, LL.M.  
Tel: (01) 711 00 DW 6415  
Fax: 2190  
andrea.lechner-thomann@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII3@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.304/0013-VII/A/3/2014**

Wien, 30.01.2015

**Betreff: Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz; Kalter Rauch; sonstige Einzelfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Rahmen der Erlassbereinigung sowie auf Grund neuerer Erkenntnisse zum Thema Tabakrauch werden folgende Informationen zum Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz mitgeteilt:

1. Das Rauchverbot nach § 30 Abs. 2 ASchG bezieht sich nicht nur auf eine gleichzeitige Anwesenheit von rauchenden und nichtrauchenden Beschäftigten im Büroraum bzw. vergleichbaren Arbeitsraum.
2. Tabakrauch bzw. kalter Rauch ist kein Arbeitsstoff im Sinne des § 2 Abs. 6 ASchG.
3. Auf Verkehrswegen in Gebäuden (z.B. Gängen, Stiegenhäusern) sind Arbeitnehmer/innen vor den Einwirkungen von Tabakrauch iS des § 30 Abs. 1 ASchG zu schützen.
4. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf Rauchpausen.
5. § 27 Abs. 3 Z 3 AStV ist auf Tabakrauch nicht anzuwenden. Es muss deshalb eine entsprechende bescheidmäßige Vorschreibung beantragt werden (Anteil der Außenluft der mechanischen Lüftung gemäß Stand der Technik um mehr als ein Drittel höher).

## **Langfassung:**

### **Allgemeines**

Der Schutz der Nichtraucher/innen am Arbeitsplatz ist in § 30 ASchG im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten geregelt. Rauchverbote für die Gastronomie können im Arbeitnehmerschutzrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen werden. Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sind dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ zuzurechnen und dürfen nur Regelungen zum Verhältnis von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie zum innerbetrieblichen Verhalten der Arbeitnehmer/innen untereinander treffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof ist Anknüpfungspunkt für Arbeitnehmerschutzregelungen das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, weshalb Dritten (z.B. Betriebsfremden) keine Pflichten zum Arbeitnehmerschutz auferlegt werden können (vgl. das 2006 zum BauKG ergangene VfGH-Erkenntnis). Ein generelles Rauchverbot ist dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ zuzuordnen und fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

Kontrollen betreffend Nichtraucherschutz durch die Arbeitsinspektion haben ausschließlich im Rahmen des § 30 ASchG (bzw. § 30 B-BSG) und § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes zu erfolgen.

### **1. Rauchverbot nach § 30 Abs. 2 ASchG**

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist auch kalter Rauch (abgestandener Rauch) gesundheitsgefährdend: Tabakrauch enthält mehr als 4.800 verschiedene Substanzen, von denen mindestens 250 toxisch sind und deswegen eine gesundheitsschädliche Wirkung besitzen; 90 Inhaltsstoffe des Tabakrauchs wurden bisher als krebserzeugend oder möglicherweise krebserzeugend eingestuft. Die krebserzeugenden Substanzen des Tabakrauchs breiten sich im gesamten Gebäude aus, setzen sich an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen fest und werden von dort wieder abgegeben. Raucherzimmer stellen demnach eine Quelle von Schadstoffen dar (Band 15 Nichtraucherschutz wirkt, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg). Messungen zeigen, dass sich krebserzeugende Stoffe aus dem Tabakrauch Tage und Wochen in Innenräumen halten (Deutsches Krebsforschungszentrum in Heidelberg und WHO-Kollaborationszentrums für Tabakkontrolle). Der kalte, alte Rauch stellt eindeutig eine Gesundheitsgefährdung dar. Die giftigen ultrafeinen Partikel des Feinstaubes haften sehr gut und werden über die Atmung aufgenommen. Es gibt keine Menge an eingeatmetem Tabakrauch, die nicht gesundheitsgefährdend wäre.

Zweck des § 30 ASchG ist es, die nichtrauchenden Arbeitnehmer/innen vor den gesundheitsgefährdenden Einwirkungen von Tabakrauch zu schützen.

NEU: Auf Grund dieser Erkenntnisse gilt daher nach Ansicht des Zentral-Arbeitsinspektorates das Rauchverbot nach § 30 Abs. 2 ASchG auch dann, wenn die im Sinn der Bestimmung gemeinsam in einem Büroraum oder vergleichbaren Arbeitsraum arbeitenden Raucher/innen und Nichtraucher/innen nicht gleichzeitig anwesend sind.